

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Harter Gruppe (BGS-WAS)**

**Vom 09.11.2006**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den in § 3 der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen räumlichen Wirkungsbereich einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.
- 2) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
  1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald daß Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken (über 1500m<sup>2</sup>) in unbeplanten Gebieten auf die Grundstücksfläche begrenzt, die der vorhandenen oder zulässigen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich daraus errechnende zusätzliche Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	1,00 EURO	(zuzüglich Mehrwertsteuer)
b) pro qm Geschoßfläche	3,90 EURO	(zuzüglich Mehrwertsteuer)

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe inkl. Mehrwertsteuer zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 9a**

### **Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

Dauerdurchfluss (Q3)		Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr	2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr	6,0 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr	10,0 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr	10,0 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  4. die Wasserablesekarte beim Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig eingeht.
- 3) Für den Verbrauch an Bauwasser bis zum Einbau des Zählers wird eine Pauschalgebühr von 125,00 € erhoben.
- 4) Wird ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührensschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- 2) Die Änderungssatzung vom 19.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 46 vom 04.12.2009) tritt am 01.01.2010 in Kraft. (geändert § 9a; 10; 11; 14; 15; 16)
- 3) Die Änderungssatzung vom 07.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 50 vom 23.12.2016) tritt am 01.01.2017 in Kraft (geändert §9a und 10 Abs. 1)
- 4) Die Änderungssatzung vom 15.11.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 46 vom 06.12.2019) tritt am 01.01.2020 in Kraft (geändert § 6, 9a und 10 Abs. 1, 3 und 4).
- 5) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 38 vom 23.11.2001) zuletzt geändert mit Satzung vom 14.11.2002 (Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 44 v. 29.11.2002) außer Kraft.